

men, wie es unter Punkt 2 dieses Artikels vorgesehen

ist. Kann der für diese Tätigkeit verantwortliche Staat bei diesen Untersuchungen nicht ermittelt werden, können weitere Kontrollverfahren, einschließlich der Inspektion, von dem die Untersuchung führenden Teilnehmerstaat angewandt werden, der die Seiten in dem entsprechenden Raum, einschließlich jedgi Küstenstaates, und jede andere Seite, die mmarbeiten wünscht, zur Beteiligung auffordert.

4. Sollten die unter Punkt 2 und 3 dieses Artikels vorgesehenen Konsultationen und die Zusammenarbeit die Zweifel an dieser Tätigkeit nicht beseitigt haben und weiterhin ernste Zweifel an der Erfüllung der gemäß diesem Vertrag eingegangenen Verpflichtungen bestehen, kann ein Teilnehmerstaat gemäß den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen die Angelegenheit dem Sicherheitsrat vorlegen, der in Übereinstimmung mit der Charta Maßnahmen ergreifen kann.

5. Die Kontrolle gemäß diesem Artikel kann von jedem Teilnehmerstaat unter Verwendung seiner eigenen Mittel oder mit voller oder teilweiser Hilfe eines anderen Teilnehmerstaates oder durch geeignete internationale Verfahren im Rahmen der Organisation der Vereinten Nationen und in Einklang mit ihrer Charta ausgeübt werden.

6. Die gemäß diesem Vertrag durchgeführte Kontrolltätigkeit darf nicht die Tätigkeit anderer Teilnehmerstaaten stören und hat unter gebührender Berücksichtigung der gemäß dem Völkerrecht anerkannten Rechte einschließlich der Freiheit des offenen Meeres und der Rechte eines Küstenstaates auf die Erforschung und Nutzung seines Festlandssockels zu erfolgen.

Artikel IV

Nichts in diesem Vertrag darf so ausgelegt werden, daß die Position eines Teilnehmerstaates in bezug auf bestehende internationale Konventionen, einschließlich der Konvention über das Küstenmeer und die Ergänzungszone von 1958, oder in bezug auf von diesem Teilnehmerstaat geltend gemachte Rechte oder Ansprüche oder in bezug auf die Anerkennung oder die Nichtanerkennung von durch einen anderen Staat geltend gemachte Rechte oder Ansprüche hinsichtlich der seiner Küste vorgelagerten Gewässer, einschließlich

■j. a. der Küstenmeere und Ergänzungszone, sowie hinsichtlich des Meeresgrundes und Ozeanbodens, einschließlich des Festlandssockels, gefördert oder beeinträchtigt wird.

Artikel V

Die Teilnehmer dieses Vertrages verpflichten sich, im Geiste des guten Willens die Verhandlungen über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung zur Verhinderung eines Wettrüstens auf dem Meeresgrund, dem Ozeanboden und in deren Untergrund fortzusetzen.

Artikel VI

Jeder Teilnehmerstaat kann Änderungen zu diesem Vertrag Vorschlägen. Die Änderungen treten für jeden Teilnehmerstaat, der diesen Änderungen zustimmt, in Kraft, nachdem sie von der Mehrheit der Teilnehmerstaaten des Vertrages akzeptiert worden sind, und danach für jeden anderen Teilnehmerstaat an dem Tage, an dem er ihnen zustimmt.

Artikel VII

Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Vertrages findet in Genf (Schweiz) eine Konferenz der Teilnehmer des Vertrages statt, um die Wirkungsweise dieses Vertrages zu überprüfen und um die Gewißheit zu haben, daß die in der Präambel enthaltenen Ziele und die Bestimmungen des Vertrages verwirklicht werden. Bei dieser Überprüfung sind alle hierfür wesentlichen technischen Errungenschaften zu berücksichtigen. Diese Überprüfungs-konferenz entscheidet entsprechend den Ansichten der Mehrheit der anwesenden Teilnehmer, ob und wann eine zusätzliche Überprüfungs-konferenz einberufen werden soll.

Artikel VIII

Jeder Teilnehmerstaat dieses Vertrages hat in Wahrnehmung seiner nationalen Souveränität das Recht, aus diesem Vertrag auszutreten, wenn er entscheidet, daß außergewöhnliche Umstände, die mit dem Inhalt dieses Vertrages im Zusammenhang stehen, die höchsten Interessen seines Landes gefährden. Er gibt drei Monate im voraus allen anderen Teilnehmerstaaten des Vertrages und dem Sicherheitsrat der Vereinten Nationen diesen Austritt bekannt. Diese Mitteilung muß eine Darstellung der außergewöhnlichen Umstände enthalten, dfe seiner Meinung nach seine höchsten Interessen gefährden.

Artikel IX

Die Bestimmungen dieses Vertrages berühren in keiner Weise die Verpflichtungen, die von den Teilnehmerstaaten des Vertrages im Rahmen internationaler Abkommen über die Bildung von kernwaffenfreien Zonen übernommen werden.

Artikel X

1. Dieser Vertrag steht allen Staaten zur Unterzeichnung offen. Jeder Staat, der den Vertrag bis zu seinem Inkrafttreten gemäß Punkt 3 dieses Artikels nicht unterzeichnet, kann ihm jederzeit beitreten.

2. Dieser Vertrag unterliegt der Ratifizierung seitens der Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- und Beitrittsurkunden werden bei den Regierungen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika hinterlegt, die hiermit zu Depositarregierungen bestimmt werden.